



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 30.11.2024

Geiselnahme im Bezirkskrankenhaus Straubing – Nachfrage zum Therapieabbruch

In der Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1.2 der Drs. 19/3684 heißt es: „Im Zeitpunkt der Geiselnahme war die Therapie formal noch bei keinem der Patienten abgebrochen worden. Bei drei von ihnen war jedoch beabsichtigt, einen Antrag auf Erledigung der Maßregel (...) zu stellen. (...) Nach der Geiselnahme wurde unverzüglich bei allen vier die Erledigterklärung der Maßregel beantragt.“

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Ist es korrekt, dass entgegen der Antwort der Staatsregierung für einen der Geiselnahmer bereits vor dem Tag der Geiselnahme am 17.08.2024, nämlich am 13.08.2024, ein Antrag auf Erledigung der Maßregel gestellt worden ist? | 2 |
| 1.2 | Warum wurde (falls dies so bejaht wird) die Frage in der Schriftlichen Anfrage diesbezüglich falsch beantwortet? | 2 |
| 1.3 | Was war die Begründung für die Beantragung der Erledigung der Maßregel für diesen Patienten? | 2 |
| 2. | Wann wurde für die anderen drei Patienten der Antrag auf Erledigung der Maßregel gestellt? | 2 |
| 3. | Wann wurde die Maßregel durch das Gericht für erledigt erklärt? | 2 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 3 |

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 27.12.2024

- 1.1 Ist es korrekt, dass entgegen der Antwort der Staatsregierung für einen der Geiselnnehmer bereits vor dem Tag der Geiselnahme am 17.08.2024, nämlich am 13.08.2024, ein Antrag auf Erledigung der Maßregel gestellt worden ist?**
- 1.2 Warum wurde (falls dies so bejaht wird) die Frage in der Schriftlichen Anfrage diesbezüglich falsch beantwortet?**
- 1.3 Was war die Begründung für die Beantragung der Erledigung der Maßregel für diesen Patienten?**
- 2. Wann wurde für die anderen drei Patienten der Antrag auf Erledigung der Maßregel gestellt?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.1 bis 2 gemeinsam beantwortet.

Den Angaben des Bezirkskrankenhauses (BKH) Straubing zufolge seien die Antragstellungen zur Erledigung der Maßregel durch die Vollstreckungsbehörde je nach Patient zu unterschiedlichen Zeitpunkten, nämlich am 19.08.2024, am 26.08.2024, am 29.08.2024 sowie am 10.09.2024, erfolgt.

Nach den Ausführungen des BKH Straubing sei am 13.08.2024 bei keinem der vier Patienten der Antrag auf Erledigung der Maßregel gestellt worden. Folglich ist es nicht möglich, die Gründe „für die Beantragung der Erledigung der Maßregel für diesen Patienten“ mitzuteilen.

Vorsorglich wird hinsichtlich der Begründungen für die Beantragung der Erledigung der Maßregel zu den oben genannten Zeitpunkten auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage „Geiselnahme im Bezirkskrankenhaus Straubing“ (Drs. 19/3684) verwiesen, wobei bei allen vier Patienten zudem die Entweichung als Grund angeführt worden sei.

- 3. Wann wurde die Maßregel durch das Gericht für erledigt erklärt?**

Die jeweilige Erledigung der o. g. Maßregeln erfolgte gerichtlich zu unterschiedlichen Zeitpunkten: 27.08.2024, 26.09.2024, 09.10.2024 und 10.10.2024.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.